

Vereinsstatuten „Dorfgemeinschaft St. Peterzell“

I. Name, Zweck und Mitgliedschaft

- Name Art. 1
Unter dem Namen "Dorfgemeinschaft St. Peterzell" besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
- Zweck Art. 2
Der Verein bezweckt:
- Die Förderung des Dorflebens St. Peterzell
 - Die Vereine zu stärken und den Zusammenhalt unter den Vereinen zu fördern.
 - Die Förderung des Fremdenverkehrs
- Mitglieder Art. 3
Der Verein setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
- a) Privatpersonen
 - b) Firmen
 - c) Vereinen und weiteren juristischen Personen
- Ein- und Austritt Art. 4
Mit der Bezahlung des von der Hauptversammlung beschlossenen Jahresbeitrages ist die Mitgliedschaft vollzogen. Eintritte von Vereinen und Institutionen erfolgen durch eine schriftliche Beitrittserklärung.
- Der Austritt erfolgt mit Ausnahme der Privatpersonen durch eine schriftliche Erklärung auf Ende eines Vereinsjahres.
- Die Beiträge und Verbindlichkeiten für das laufende Vereinsjahr sind auf alle Fälle zu erfüllen.
- Ein Mitglied kann durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins schwerwiegend zuwiderhandelt.

II. Organisation

- Organe Art. 5
Organe des Vereins sind:
- a) Die Hauptversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Geschäftsprüfungskommission
- Hauptversammlung Art. 6
6.1 Die Hauptversammlung findet statt:
- a) mindestens einmal jährlich
 - b) sofern der Vorstand eine solche anordnet
 - c) auf Begehren von 10 % der Mitglieder

6.2 Der Hauptversammlung stehen folgende Geschäfte zu:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Präsidenten
- b) Abnahme der Jahresrechnung
- c) Genehmigung des Jahresprogramms
- d) Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- e) Wahl des Präsidenten
- f) Wahl von zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied der Geschäftsprüfungskommission
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
- h) Statutenrevision

Stimmrecht Art. 7

Juristische Personen, Körperschaften und Vereine haben zwei Stimmrechte, die übrigen Mitglieder eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmrechte. Beschlüsse sind nur gültig, wenn gleichzeitig auch die Mehrheit der anwesenden Vereine zustimmt. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Für Statutenrevisionen und Reglementänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmrechte notwendig.

Vorstand Art. 8

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Aktuar
- c) Kassier
- d) Materialwart
- e) Weiteren Mitgliedern

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vize-Präsidenten, den Kassier und den Aktuar.

Zeich- Art. 9

nungsbe- Der Präsident oder der Vize-Präsident zeichnen mit dem Kassier oder dem Aktuar
rechtigung rechtsverbindlich.

GPK Art. 10

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern.

Sie erstattet an der Hauptversammlung Bericht über die Rechnungs- und Geschäftsführung.

III. Finanzen

Rechnung Art. 11

Dem Verein stehen folgende Einnahmen zur Verfügung:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Kurtaxen
- c) Beiträge der politischen Gemeinde Neckertal, gemäss Verwaltungsvereinbarung mit der Gemeinde Neckertal.
- d) Ertrag des Vereinsvermögens
- e) Erträgen von Sammlungen und Veranstaltungen zu Gunsten des Vereinszweckes
- f) Gönner- und Sponsorenbeiträge, Geschenke, Legate und dergleichen

Finanz- Art. 12

Reglement Die Finanzkompetenzen und Rechnungsführung des Vorstandes, der Arbeitsgruppen und Organisationskomitees werden in einem Finanzreglement festgelegt.

- Mitglieder-
beiträge Art. 13
Es werden folgende Mitgliederbeiträge erhoben:
a) Einzelmitglieder / Familien
b) Firmen
- Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich anlässlich der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt.
- Kurtaxen Art. 14
Das Kurtaxenreglement wird von der politischen Gemeinde erlassen.
Der Verein hat ein Antragsrecht auf Änderung des Reglements.
- Material Art. 15
Der Verein führt eine Inventarliste der verwalteten und vereinseigenen Gegenstände.

IV. Übergangsbestimmungen

- Auflösung Art. 16
bisheriger Vereine Der Verkehrsverein St. Peterzell und der Saalverein St. Peterzell werden aufgelöst und im Verein „Dorfgemeinschaft St. Peterzell“ zusammengeführt.
- Das Vermögen der beiden Vereine geht an den Verein „Dorfgemeinschaft St. Peterzell“.

V. Schlussbestimmungen

- Auflösung Art. 17
Die Auflösung des Vereins erfordert das qualifizierte Mehr von zwei Dritteln aller anwesenden Stimmrechte.
- Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen ist bei der Politischen Gemeinde Neckertal zu deponieren und von ihr zu verwalten, bis wieder ein Verein oder eine Körperschaft mit dem gleichen oder ähnlichen Zweck die Geschäfte übernimmt.
- Inkrafttreten Art. 18
Diese Statuten treten mit der Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Diese Statuten sind an der Versammlung vom 03. Mai 2024 geändert und genehmigt worden.

St. Peterzell, 03. Mai 2024

Der Präsident

Die Aktuarin

sig. Peter Müller

sig. Fabienne Signer